

Datum	Inhalt	Seite
23. 6. 1959	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat	181
23. 6. 1959	Gesetz über die Schifffahrts- und Hafenenordnung für den Bodensee	182
9. 6. 1959	Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung	182
20. 6. 1959	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung)	183
3. 6. 1959	Verordnung über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Tiefbohrverordnung — TVO)	185
6. 6. 1959	Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen	195
10. 6. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen	197
11. 6. 1959	Verordnung über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse	197
16. 6. 1959	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen	197
16. 6. 1959	Verordnung über die Aufhebung des Forstamtes Colmberg sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	198
16. 6. 1959	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern	199
24. 6. 1959	Verordnung über die Zuständigkeit als Abhilfebehörden im Strafvollzugsdienst	199

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat Vom 23. Juni 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Senat vom 31. Juli 1947 (BayBS I S. 92) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „§“ wird im ganzen Gesetz durch die Bezeichnung „Artikel“ ersetzt.
2. § (Art.) 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die vier Vertreter der freien Berufe werden in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung gewählt. Die Wahlversammlung besteht aus 60 Vertretern der Landesorganisationen der freien Berufe, die von den demokratisch gewählten Vorständen dieser Landesorganisationen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl gewählt werden. Jede Landesorganisation entsendet mindestens einen Vertreter in die Wahlversammlung. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Das Staatsministerium des Innern führt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Landesorganisationen der freien Berufe. In dieses Verzeichnis sind nur solche Landesorganisationen aufzunehmen, deren Mitglieder in der Mehrzahl freiberuflich tätig sind und die mindestens 200 Mitglieder haben. Das Verzeichnis und jede Ergänzung (Art. 13) und Streichung sind zu veröffentlichen. Einsprüche gegen eine Aufnahme, gegen die Ablehnung einer Aufnahme oder gegen eine Strei-

chung sind zulässig binnen einer Ausschlußfrist von 14 Tagen seit der Veröffentlichung oder seit der Zustellung des Bescheids, der die Ablehnung einer Aufnahme oder eine Streichung verfügt. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Soweit den Einsprüchen nicht durch das Staatsministerium des Innern abgeholfen wird, entscheidet der Verfassungsgerichtshof unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Verfassungsstreitigkeiten nach § 2 Nr. 4, § 3 Abs. 2 Nr. 3, § 43 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (BayBS I S. 24).“

3. § (Art.) 4 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.“
4. § (Art.) 13 erhält folgende Fassung: „Werden nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neue Organisationen gebildet, deren Tätigkeit sich auf ganz Bayern erstreckt, oder treten bei solchen bestehenden Organisationen die für die Beteiligung an den Wahlen zum Senat erforderlichen, bisher aber noch nicht gegebenen Voraussetzungen ein, so können diese Organisationen ihr Recht auf Vertretung im Senat bei Ergänzungs- und Neuwahlen geltend machen.“
5. § 15 Abs. 2 wird gestrichen.
6. § 17 wird gestrichen. Die §§ 18—30 werden Art. 17—29.
7. § 18 erhält als Art. 17 folgende Absätze 1 und 2: „(1) Die Mitgliedschaft zum Senat geht verloren durch Tod, Verzicht, Ungültigerklärung der Wahl, Ablauf der Wahldauer, nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses, Verlust der Wahlfähigkeit. (2) Die Wahl der Nachfolger der ausgeschiedenen Senatoren soll bei Ablauf der Wahldauer innerhalb eines Monats, in den übrigen Fällen innerhalb von drei Monaten erfolgen.“ Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

8. § 28 erhält als Art. 27 folgende Fassung:

„Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags (BayBS I S. 91) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 160) findet auf die Mitglieder des Senats mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Sinne dieses Gesetzes die sechsjährige Amtsperiode der Senatoren der vierjährigen Legislaturperiode des Landtags gleichgesetzt wird.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz in der neuen Fassung bekanntzumachen.

München, den 23. Juni 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Gesetz**über die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee**

Vom 23. Juni 1959

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, die Bestimmungen der Bekanntmachung, die Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee betreffend, vom 27. Dezember 1909 (BayBS IV S. 266) als Rechtsverordnung zu erlassen.

Art. 2

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der internationalen Vereinbarungen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Beschaffenheit, Untersuchung und Belastung der Wasserfahrzeuge;
2. die Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt;
3. die Befugnis zur Führung von Wasserfahrzeugen;
4. die Zuständigkeiten, Befugnisse und Aufgaben der Behörden für den Vollzug der Schifffahrts- und Hafenordnung.

Art. 3

Wer einer auf Grund des Art. 2 Nr. 1 bis 3 erlassenen Verordnung oder einer auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen schriftlichen Anordnung der für den Vollzug der Verordnungen zuständigen Behörden zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Art. 4

Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

München, den 23. Juni 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Verordnung**zur Änderung der Urlaubsverordnung**

Vom 9. Juni 1959

Auf Grund des Art. 32 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) in der Fassung des Art. 39 des Bayerischen

Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) und des Änderungsgesetzes vom 29. Juli 1958 (GVBl. S. 175) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) vom 28. Juli 1954 (BayBS III S. 284) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Urlaubsverordnung vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb dienstfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die überwiegend

- a) in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
- b) mit infektiösem Material arbeiten oder
- c) ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen,

erhalten im Urlaubsjahr einen zusätzlichen Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) von vier Arbeitstagen, mindestens aber insgesamt einen Urlaub von vierundzwanzig Arbeitstagen für das volle Urlaubsjahr. Beamte, die als Ärzte oder Pfleger in Heil- und Pflegeanstalten tätig sind oder überwiegend dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen, soweit ihnen der Zusatzurlaub nicht schon nach Satz 1 zusteht. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.“

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„Beamte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.“

4. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird einem dienstfähigen Beamten Urlaub für eine notwendige Heilkur im Sinne der Beihilfevorschriften bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahreserholungsurlaubs, zu verwenden. Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.“

5. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Urlaubsverordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

München, den 9. Juni 1959

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Bekanntmachung

der Neufassung der Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung)

Vom 20. Juni 1959

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 182) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) vom 28. Juli 1954 (BayBS III S. 284), wie er sich unter Berücksichtigung

der Verordnung zur Ergänzung der Urlaubsverordnung vom 14. Mai 1957 (GVBl. S. 113), des Art. 36 Abs. 1 BayBesG vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101)

und der Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 9. Juni 1959 (GVBl. S. 182)

ergibt, in der vom 1. April 1959 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959

Auf Grund des Art. 32 Abs. 3 und Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (BayBS III S. 256) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Beamten des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) einen Urlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge (Erholungsurlaub, Art. 32 Abs. 3 BayBG).

§ 2

Der Urlaub ist so zu gewähren, daß die rechtzeitige und sachgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird und dem Dienstherrn nach Möglichkeit keine besonderen Aufwendungen (z. B. Stellvertretungskosten) erwachsen.

§ 3

(1) Der Urlaub beträgt in

Urlaubsgruppe	Besoldungsgruppe	Altersabt. 1 bis z. vollendeten 30. Lebensjahr	Altersabt. 2 bis z. vollendeten 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre
A	A 1	16	20	24
B	A 2 — A 6	16	22	27
C	A 7 — A 10	18	24	30
D	A 11 — A 14	22	27	32
E	A 15 und darüber	25	32	36

Arbeitstage jährlich.

(2) Für außerplanmäßige Beamte und Beamtenanwärter ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend, für wissenschaftliche Oberassistenten und wissenschaftliche Assistenten die Besoldungsgruppe A 13.

(3) Für Verwaltungslehrlinge beträgt der Urlaub 24 Arbeitstage.

(4) Für die beamteten Lehrkräfte wird der Urlaub einschließlich eines etwa zu gewährenden zusätzlichen Erholungsurlaubs nach § 7 durch die Schulferien abgegolten. Dies gilt nicht, soweit infolge einer dienstlichen Inanspruchnahme die verbleibenden dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der Urlaubstage zurückbleiben, die vergleichbaren anderen Beamten zustehen. Im Falle einer Erkrankung gilt § 9 Abs. 2.

§ 4

(1) Für die Urlaubsdauer sind maßgebend die Besoldungsgruppe, die der Beamte im Laufe des Urlaubsjahres erreicht, und das Lebensjahr, das er im Laufe des Urlaubsjahres vollendet.

(2) Für Beamte zur Wiederverwendung im Sinne des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG ist die Besoldungsgruppe maßgebend, in der sie beschäftigt werden. Für Beamte zur Wiederverwendung, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt werden, gelten die Urlaubsbestimmungen für Angestellte bzw. Arbeiter.

§ 5

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb dienstfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 6

Beamte, die überwiegend

- in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
- mit infektiösem Material arbeiten oder
- ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen,

erhalten im Urlaubsjahr einen zusätzlichen Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) von 4 Arbeitstagen, mindestens aber insgesamt einen Urlaub von 24 Arbeitstagen für das volle Urlaubsjahr. Beamte, die als Ärzte oder Pfleger in Heil- und Pflegeanstalten tätig sind oder überwiegend dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen, soweit ihnen der Zusatzurlaub nicht schon nach Satz 1 zusteht. Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

§ 7

Beamte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

§ 7a

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen.

§ 8

(1) Beamte, die nicht unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst eingestellt werden, erhalten Urlaub erst nach Ableistung einer Dienstzeit von sechs Monaten.

(2) Wird das Beamtenverhältnis während des Urlaubsjahres begründet, so wird für jeden vollen Monat der Dienstleistung $\frac{1}{12}$ des Jahreserholungsurlaubs gewährt.

(3) Hat der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Urlaub erhalten, so wird dieser Urlaub auf den bei der neuen Dienststelle zu gewährenden Urlaub angerechnet.

(4) Wird einem Beamten Urlaub für besondere Zwecke gewährt (Studienaufenthalt im Ausland od. dgl.), so wird, falls der Urlaub länger als einen Monat dauert, für jeden angefangenen Monat Sonderurlaub der jährliche Erholungsurlaub um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

§ 9

(1) Erkrankt ein Beamter während des Urlaubs, so ist er nicht berechtigt, den Urlaub abzubrechen und nach seiner Genesung fortzusetzen.

(2) Auf Antrag des Beamten kann von einer Anrechnung der Zeit der Erkrankung auf den Urlaub abgesehen werden, wenn der Beamte ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorgelegt hat. Der Nachurlaub soll gewährt werden, wenn durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt ist und die dienstlichen Verhältnisse einen Nachurlaub zulassen.

§ 10

In besonderen Fällen (familiäre Ereignisse, Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen oder Veranstaltungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden od. dgl.) kann der Dienstvorgesetzte den erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bei Fortzahlung der Dienstbezüge gewähren. Übersteigt die aus solchen Anlässen bewilligte Dienstbefreiung in einem Urlaubsjahr die Dauer von sechs Arbeitstagen, so wird die weitere Zeit auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, wenn dieser bereits eingebracht ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres angerechnet.

§ 11

(1) Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er durch Krankheit an der Verrichtung seines Dienstes verhindert ist, es sei denn, er will während der auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit seinen Wohnort verlassen (Art. 32 Abs. 1 BayBG). Er hat jedoch die Erkrankung und die voraussichtliche Dauer derselben dem Leiter der Behörde, der er angehört, oder wenn er selbst der Leiter ist, der unmittelbar vorgesetzten Behörde spätestens am folgenden Tage anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten hat der erkrankte Beamte ein ärztliches Zeugnis über die

Art und die voraussichtliche Dauer seiner Erkrankung vorzulegen. Ein ärztliches Zeugnis ist stets vorzulegen, wenn die Dauer der Krankheit voraussichtlich eine Woche übersteigen wird. Der Beamte ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Dienstvorgesetzten von einem beamteten Arzt untersuchen zu lassen; die Kosten der Untersuchung trägt die Dienststelle.

(3) Wird einem dienstfähigen Beamten Urlaub für eine notwendige Heilkur im Sinne der Beihilfevorschriften bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahreserholungsurlaubs, zu verwenden. Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich angeordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

§ 12

(1) Zur Ausübung kommunaler und ähnlicher öffentlicher Ehrenämter ist Dienstbefreiung zu gewähren, soweit es sich um Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen handelt und eine Verpflichtung zur Teilnahme gesetzlich festgelegt ist. Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann Dienstbefreiung gewährt werden.

(2) In jedem Falle muß die Gewähr gegeben sein, daß durch die ehrenamtliche Betätigung der Dienstbetrieb nicht leidet, daß vor allem dadurch die zeitgerechte Erledigung der Dienstaufgaben, die dem ehrenamtlich tätigen Beamten obliegen, nicht verzögert wird.

§ 13

Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig bei dem Dienstvorgesetzten zu beantragen und dafür zu sorgen, daß ihm Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können. Die Urlaubsbewilligung kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erforderlich machen, daß der Beamte den Dienst wieder aufnimmt, und bei Aufrechterhaltung des Urlaubs die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes nicht gewährleistet wäre.

§ 14

Für die Bewilligung des Urlaubs unter Beachtung des Urlaubsplanes ist der Behördenleiter zuständig. Für die Behördenleiter bewilligen die vorgesetzten Dienststellen den Urlaub. Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

§ 15

(1) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres voll auszunutzen.

(2) Dem Wunsch, den Urlaub geteilt zu nehmen, ist tunlichst zu entsprechen; jedoch ist im Regelfalle die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Die Einbringung des Urlaubs in der Art, daß er halbtagsweise auf das ganze Jahr oder einen Teil davon verteilt wird, ist ausnahmslos unzulässig.

§ 16

(1) Konnte ein Beamter den Urlaub aus dienstlichen Gründen während des Urlaubsjahres nicht einbringen, so kann auf Antrag die Einbringung innerhalb der darauffolgenden 2 Monate gestattet werden. In besonderen Fällen kann diese Frist durch die oberste Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(2) Urlaub, der nicht bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr innerhalb der in Abs. (1) vorgesehenen Frist eingebracht ist, verfällt.

§ 17

Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig treten die Urlaubsrichtlinien vom 2. August 1948 außer Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 28. Juli 1954.

Verordnung

über Tiefbohrungen sowie über die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher auf Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen (Tiefbohrverordnung — TVO)

Vom 3. Juni 1959

Auf Grund des Art. 254 in Verbindung mit den Art. 253 und 12 des Berggesetzes vom 13. August 1910 (BayBS IV S. 136) sowie mit den §§ 2 und 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl. 1943 I S. 17) erläßt das Bayer. Oberbergamt nach Anhörung der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glasindustrie für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betriebe folgende Verordnung:

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

1. Die Verordnung gilt für die bergbehördlicher Aufsicht unterstehenden Bohrungen, die von Tage aus mit mechanischer Kraft niedergebracht werden, sofern sie tiefer als 100 m in den Boden eindringen.

2. Sie gilt ferner für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas durch Bohrlöcher.

§ 2

Unter Erdölbohrungen im Sinne dieser Verordnung sind Bohrungen nach § 1 zu verstehen, mit denen Erdöl- oder Erdgaslagerstätten angebohrt werden können oder angebohrt worden sind.

Abschnitt 2

Allgemeines

A. Grundforderungen der Sicherheit

§ 3

1. Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb und seiner Sicherheit sowie der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit dienen, sind in brauchbarem Zustande zu erhalten.

2. Sie dürfen weder beschädigt noch unbefugterweise betätigt, benutzt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 4

1. Schutzvorrichtungen müssen benutzt werden.

2. Werden sie aus zwingenden Gründen des Betriebes vorübergehend außer Wirkung gesetzt, so sind sie sobald als möglich wieder herzustellen; bis dahin sind andere Sicherungen zu treffen.

§ 5

1. Wer eine Gefahr für Menschen oder den Betrieb, wer Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Anlagen und Einrichtungen des Betriebes bemerkt, muß unverzüglich die Gefährdeten warnen und der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung machen.

2. Niemand darf sich unbefugt an Maschinen und Betriebseinrichtungen zu schaffen machen.

B. Allgemeine Betriebssicherheit

§ 6

Arbeitsplätze

1. Die Arbeitsplätze sind übersichtlich und, soweit möglich, geräumig und stolperfrei anzulegen und zu erhalten.

2. Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, daß die Beschäftigten gegen Arbeitsschäden nach Möglichkeit geschützt sind.

§ 7

Wege

Die Wege in den Betriebsanlagen müssen ausreichend breit sein und dürfen durch Anhäufen und Befördern von Gegenständen nicht versperrt werden, soweit es nicht durch die Betriebsweise vorübergehend nötig ist.

§ 8

Treppen, Bühnen, Brücken

Treppen, Bühnen, Brücken und dergleichen müssen verkehrssicher sein. Sie müssen festen Belag, der gegen Verschieben und Herabfallen zu sichern ist, und, soweit es der Betrieb zuläßt, seitliche Schutzleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten festes Geländer haben.

§ 9

Leitern

1. Fest eingebaute Leitern müssen mindestens 1 m über die zu besteigende Stelle hinausragen, oder es müssen bis zu dieser Höhe feste Handgriffe vorhanden sein. Wenn steilstehende Leitern höher als 8 m über den Boden führen, müssen sie mindestens von dieser Höhe ab Rückenschutz haben. In Abständen von wenigstens 15 m müssen Ruhebühnen vorhanden sein. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Bewegliche Leitern müssen mindestens 1 m über die zu besteigende Stelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung Sicherheit gegen Absturz bietet. Sie müssen gegen Ausrutschen und Umkanten sowie gegen starkes Schwanken und starkes Durchbiegen gesichert sein.

3. Das Verlängern von Leitern durch Annageln von Holmen ist verboten.

4. Die Sprossen müssen so weit freiliegen, daß man sicher auftreten kann. Ihre Befestigung an den Holmen lediglich durch Aufnageln ist verboten.

§ 10

Gleisanlagen

Von Gleisen sind Gegenstände aller Art so weit entfernt zu halten, daß der Fahrbetrieb nicht gefährdet wird.

§ 11

Sicherung gegen Herabfallen von Gegenständen und Absturz von Personen

1. Gegen ein Herabfallen von Gegenständen auf Arbeitsplätze und Verkehrswege sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

2. Bolzen, Schellen, Schäkel und ähnliche lösbare Verbindungen müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen und Herabfallen in geeigneter Weise gesichert sein.

3. Holzschuhe sowie Schuhe mit nichtbiegsamer Sohle dürfen auf Leitern, hochgelegenen Bühnen und dergleichen nicht getragen werden.

4. Gefährliche Vertiefungen, wie Schächte, Kanäle, Behälter, Luken und dergleichen, sind sicher abzudecken oder zu umfriedigen, soweit es der Betrieb gestattet. Andernfalls ist bei Dunkelheit für eine nicht blendende Beleuchtung zu sorgen.

5. Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, müssen die Beschäftigten angesiebt sein. Das kann mit Zustimmung der Aufsichtsperson unterbleiben, soweit es aus betrieblichen Gründen nicht durchführbar ist.

§ 12

Seile zum Bewegen von Lasten

1. Seile, die zum Bewegen von Lasten dienen, müssen den Deutschen Normen für Seiltriebe entsprechen, soweit das Oberbergamt nicht anders bestimmt. Sie müssen beim Auflegen mindestens eine vierfache Sicherheit haben.

2. Die Verbindungen zwischen Seil und Last sowie zwischen Seilen untereinander sind so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen können.

3. Seile, die regelmäßig benutzt werden, müssen wöchentlich untersucht werden. Dies gilt auch für die Seilverbindungen.

4. Seile, die nicht regelmäßig benutzt werden, sind vor jeder Verwendung zu untersuchen. Dies gilt auch für die Seilverbindungen.

§ 13

Auf- und Abladen von Lasten

1. Für die Art des Auf- und Abladens schwerer oder sperriger Gegenstände hat die Aufsichtsperson die nötigen Anweisungen zu geben. Der Betriebsführer hat über das Auf- und Abladen von Rohren und Schienen Regeln schriftlich festzulegen.

2. Welche Bohlen, Kanthölzer, Seile, Flaschenzüge, Kabelwinden und dergl. zum Bewegen von Lasten verwendet werden dürfen, bestimmt die Aufsichtsperson.

§ 14

Aufenthalt unter Lasten

Unter schwebenden Lasten darf sich niemand unnötig aufhalten.

§ 15

Arbeiten in unatembaren Gasen

Räume, Tanks, Behälter, Gruben, Kanäle und dergleichen, in denen sich unatembare Gase oder Dämpfe ansammeln können, dürfen nur nach näherer Anordnung einer Aufsichtsperson betreten werden. Diese hat für die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und für ständige Aufsicht zu sorgen.

§ 16

Giftige und ätzende Stoffe

1. Giftige und ätzende Stoffe, mit Ausnahme von Flußsäure in Mengen bis 100 cm³ und von Salzsäure, dürfen nur mit Genehmigung des Bergamts aufbewahrt und verwendet werden. Dies gilt nicht für Laboratorien.

2. Personen, die mit giftigen und ätzenden Stoffen im Sinne von Absatz 1 umzugehen haben, ist ein Merkblatt über den Umgang mit diesen Stoffen gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Das Merkblatt ist außerdem an geeigneten Stellen auszuhängen.

§ 17

Blitzschutz

1. Die Anlagen sind, soweit nötig, gegen Blitzgefahr zu sichern.

2. Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 2 Jahre von einem Sachverständigen zu untersuchen. Für Blitzschutzanlagen bei Bohr- und Fördergeräten gilt § 31.

§ 18

Beleuchtung

Die Anlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

C. Abschluß und Betreten der Betriebsanlagen

§ 19

Einfriedung der Betriebsanlagen

1. Der Betriebsführer hat darüber Anweisungen zu geben, in welchen Fällen Betriebsanlagen einzufriedigen sind.

2. Das Bergamt kann verlangen, daß Betriebsanlagen eingefriedigt werden.

§ 20

Betreten der Anlagen

1. Unbefugte dürfen die Betriebsanlagen nicht betreten. Das Verbot ist durch deutlichen und dauerhaften Anschlag bekanntzumachen.

2. Betrunkene dürfen die Betriebsanlagen nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

D. Schutz von Boden und Gewässern

§ 21

1. Es ist dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb keine gemeinschädlichen Auswirkungen auf den Erdboden und seinen Untergrund eintreten können.

2. Abwässer dürfen nur in einem solchen Zustand abgeführt werden, daß Gemeinschaften vermieden werden.

Abschnitt 3 Lage der Bohrungen

§ 22

Abstand von Bahnen Wasserstraßen, Wegen usw.

1. Der Abstand des Ansatzpunktes von Bohrungen muß von Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen erster und zweiter Ordnung, Eisenbahnen, Wasserstraßen und Starkstromfreileitungen der öffentlichen Stromversorgung mit Betriebsspannungen von 1000 Volt und darüber sowie von öffentlichen Plätzen und von Gebäuden und anderen Anlagen, die einer bau- oder gewerbeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, mindestens gleich der Höhe der Bohrgerüste zuzüglich 10 v. H. sein. Das gilt nicht für Gebäude, die zu den Betriebsanlagen gehören.

2. Unabhängig von Absatz 1 muß der Abstand des Ansatzpunktes von Bohrungen von Autobahnen und Bundesstraßen mindestens 40 m und von Landstraßen erster und zweiter Ordnung, von öffentlichen Plätzen sowie von Gebäuden und anderen Anlagen, die einer bau- oder gewerbeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, mindestens 30 m betragen. Das gilt nicht für Gebäude, die zu den Betriebsanlagen gehören.

3. Von öffentlichen Wegen, die nicht unter Absatz 1 und 2 fallen, muß der Abstand des Ansatzpunktes von Bohrungen mindestens 15 m betragen.

4. Das Bergamt kann abweichend von Absatz 1 bis 3 im Einzelfall größere Abstände vorschreiben oder kleinere zulassen, sofern nicht die Abstände bereits in Gesetzen oder Durchführungsverordnungen bestimmt sind.

§ 23

Abstand von Grubenbauen und Lagerstätten

Den zulässigen Abstand einer Bohrung von den Grubenbauen eines Bergwerks oder einer zu schützenden Lagerstätte bestimmt das Bergamt.

§ 24

Abstand von Wäldern

Der Ansatzpunkt von Erdölbohrungen muß von Wäldern mindestens 30 m Abstand haben. Das Bergamt kann im Einzelfall größere Abstände verlangen oder kleinere zulassen.

Abschnitt 4

Bohr- und Fördergerüste

§ 25

Festigkeit und Standsicherheit

Die Festigkeit und Standsicherheit der Bohr- und Fördergerüste muß nachgewiesen sein. Das Bergamt kann verlangen, daß die statischen Berechnungen oder sonstigen Nachweise von einem von ihm anerkannten Sachverständigen geprüft sind.

§ 26

Schilder

An den Bohr- und Fördergerüsten müssen Schilder angebracht sein, auf denen Hersteller, Typ, Baujahr, Kronenregellast, Kronenausnahmelast, die Hakenregellast und Hakenausnahmelast bei den in Betracht kommenden Einsicherungen sowie die Galgenlast verzeichnet sind.

§ 27

Türen

Türen müssen sich nach außen öffnen lassen und gegen unbeabsichtigtes Aushängen sowie Auf- und Zuschlagen gesichert sein.

§ 28

Leitern, Treppen

Zu den Bühnen der Bohr- und Fördergerüste müssen fest eingebaute Leitern oder Treppen führen.

§ 29

Wetterschutz

Wenn die Witterungsverhältnisse es erfordern, müssen Gestänge- und Arbeitsbühnen umkleidet sein. Für Gestängebühnen kann das Bergamt Ausnahmen bewilligen.

§ 30

Anlagen an Bohr- und Fördergerüsten

Mit den Bohr- und Fördergerüsten dürfen nur die zum eigentlichen Bohren und Fördern erforderlichen Anlagen verbunden sein. Bereitschaftsräume sind zulässig.

§ 31

Blitzschutz

1. Bohr- und Fördergerüste müssen Blitzschutz haben.

2. Die Blitzschutzanlagen sind jährlich von einem Sachverständigen zu untersuchen. Der Befund ist im Gerüstbuch (§ 33 Absatz 3) niederzulegen.

§ 32

Auf- und Abbau

1. Der Auf- und Abbau sowie das Umsetzen von Bohr- und Fördergerüsten mit einer Kronenregellast von mehr als 50 t darf nur unter Aufsicht einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten

Aufsichtsperson und, soweit es sich um Höhenarbeiten handelt, nur von dafür ausgesuchten Arbeitern ausgeführt werden.

2. Beim Auf- und Abbau und Umsetzen von Bohr- und Fördergerüsten dürfen sich Unbeteiligte nicht im Gefahrenbereich aufhalten.

§ 33

Abnahme

1. Gerüste zum Bohren, zum Fördern und zum Behandeln von Bohrlöchern müssen vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme, nach wesentlichen Instandsetzungen und nach Besitzerwechsel von einem vom Bergamt anerkannten Sachverständigen (§ 145) abgenommen werden.

2. Umgesetzte Gerüste der im Absatz 1 bezeichneten Art müssen vor ihrer Wiederinbetriebnahme abgenommen werden, und zwar

a) Gerüste unter 20 t Kronenregellast von der Aufsichtsperson,

b) Gerüste mit einer Kronenregellast von 20 t und darüber, aber von weniger als 50 t, von einer vom Bergamt dafür besonders anerkannten Aufsichtsperson,

c) Gerüste mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber von einem vom Bergamt anerkannten Sachverständigen. Es ist jedoch erlaubt, daß eine vom Bergamt dafür besonders anerkannte Aufsichtsperson (Absatz 2 b) eine vorläufige Abnahme vornimmt, wenn der Sachverständige seine Abnahme durchführt, bevor das Bohrloch ein Drittel der vorgesehenen Teufe, höchstens jedoch 1000 m, erreicht hat.

3. Der Befund der Abnahme ist in einem besonderen Buch (Gerüstbuch) niederzulegen und in den Fällen der Absätze 1 und 2 c dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

§ 34

1. Die unter § 33 fallenden Gerüste sind alle zwei Jahre auf ihren Erhaltungszustand zu untersuchen. Die Untersuchung muß von den für die Abnahme nach § 33 Absatz 2 jeweils vorgesehenen Personen vorgenommen werden.

2. Unbeschadet des Absatz 1 müssen klappbare oder ausfahrbare Gerüste alle vier Jahre, sonstige Bohr- und Fördergerüste mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber alle sechs Jahre von einem vom Bergamt anerkannten Sachverständigen auf ihren Erhaltungszustand untersucht werden.

3. Die Untersuchungsbefunde sind im Gerüstbuch niederzulegen und in den Fällen des Absatzes 2 dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt 5

Bohrbetrieb

§ 35

Kennzeichnung der Bohrungen

An jeder Bohrung muß an auffälliger Stelle ein Schild mit der Bezeichnung der Bohrung, dem Namen des Bohrberechtigten, ferner mit den Namen der Aufsichtspersonen unter Bezeichnung ihrer Dienststellung angebracht sein.

§ 36

Spill

1. Spilltrommeln müssen eine Vorrichtung haben, die ein Überwickeln des Seiles verhindert.

2. Spillarbeiten dürfen nur unterwiesene Personen ausführen.

§ 37

Belastungsanzeiger

1. Bei Bohrgerüsten mit einer Kronenregellast von 50 t und darüber muß zur Überwachung der bei der Bohrarbeit auftretenden Kräfte, die das

Bohrgerüst und das Bohrseil beanspruchen, eine geeignete Anzeigevorrichtung vorhanden sein.

2. Die für die jeweilige Bohranlage kritische Höchstbelastung (§§ 12 und 41) ist auf der Anzeigevorrichtung besonders zu kennzeichnen.

§ 38

Abseilvorrichtung

1. Von der Gestängebühne muß bei Erdölbohrungen der Erdboden in genügender Entfernung vom Bohrgerüst mit einer Abseilvorrichtung schnell und sicher zu erreichen sein. Die Entfernung vom Bohrgerüst zum Landepunkt muß mindestens das Zweifache der Höhe der Gestängebühne über Flur betragen.

2. Das Fahrgestell muß eine Bremsvorrichtung haben.

3. Als Tragseile für das Fahrgestell dürfen nur Drahtseile (Stahlseile) verwendet werden.

§ 39

Abnahme der Bohranlage

1. Mit dem Bohren darf erst begonnen werden, nachdem die Bohranlage abgenommen ist und der Betriebsführer die Betriebserlaubnis erteilt hat.

2. Die nicht gemäß § 33 abgenommenen Teile der Bohranlage müssen vor der erstmaligen Inbetriebnahme oder vor der Wiederinbetriebnahme nach einem Umsetzen abgenommen werden:

- bei Anlagen mit Bohrgerüsten unter 50 t Kronenregellast von der Aufsichtsperson,
- bei Anlagen mit Bohrgerüsten von 50 t Kronenregellast und darüber von einem vom Oberbergamt anerkannten Sachverständigen. Es ist jedoch erlaubt, daß eine vom Bergamt dafür besonders anerkannte Aufsichtsperson eine vorläufige Abnahme vornimmt, wenn der Sachverständige seine Abnahme durchführt, bevor das Bohrloch ein Drittel der vorgesehenen Teufe, höchstens jedoch 1000 m, erreicht hat.

3. Für die Abnahme elektrischer Anlagen gilt § 88.

4. Für die Abnahme von Verbrennungsmotoren gelten die besonderen Bestimmungen des Oberbergamts.

5. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung mit Ausnahme der Prüfungen der elektrischen Anlagen und der Verbrennungsmotoren ist im Gerüstbuch niederzulegen.

6. Der Befund der Abnahme erstmalig aufgestellter Bohranlagen ist dem Bergamt schriftlich mitzuteilen.

§ 40

Regelmäßige Prüfungen

Die Aufsichtsperson hat arbeitstäglich und nach außergewöhnlichen Belastungen des Bohrgerüsts zu prüfen, ob die Bohranlage betriebssicher ist. Die Abseilvorrichtung ist alle 14 Tage zu prüfen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen.

§ 41

Höchstbelastung des Bohrseiles

Die nach § 12 Absatz 1 zulässige Höchstbelastung des Flaschenzugseiles der Bohranlage darf nur im Einzelfall auf ausdrückliche Weisung des Betriebsführers und nur unter Wahrung einer mindestens dreifachen Seilsicherheit überschritten werden.

§ 42

Zurückziehen der Belegschaft

Bei Arbeiten, bei denen die Kronenausnahmelast erreicht oder die zulässige Höchstbelastung des Flaschenzugseiles (§ 41) überschritten werden kann, sind die entbehrlichen Leute zurückzuziehen.

§ 43

Spülung

Menge und Beschaffenheit der Spülung sind laufend zu überwachen. Die Überwachung hat sich auch auf Anzeichen von Gas und Öl zu erstrecken.

§ 44

Spülflüssigkeiten bei nutzbaren Salzlagerstätten

Wenn nutzbare Salzlagerstätten durchbohrt werden, müssen Spülflüssigkeiten verwendet werden, die Salze nicht auflösen.

§ 45

Anbohren nutzbarer Lagerstätten

1. Das Antreffen von nutzbaren Lagerstätten ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

2. Das Bergamt kann verlangen, daß Kerne gezogen werden.

3. Beim Antreffen nutzbarer Salzlagerstätten ist das Bohren einzustellen, sofern nicht ein Weiterbohren vom Bergamt betriebsplanmäßig zugelassen ist.

§ 46

Anbohren wasserführender Schichten

Das Auftreten starker Wasserzuflüsse ist dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 47

Wasserabschluß

1. Es ist dafür zu sorgen, daß durch das Bohrloch keine Wasser in nutzbare Lagerstätten gelangen können.

2. Wasserhorizonte, die zur Wasserversorgung dienen oder dafür in Betracht kommen können, müssen abgesperrt werden.

3. Der sichere Abschluß oder die ordnungsmäßige Ausführung einer Wassersperre muß dem Bergamt auf Verlangen nachgewiesen werden.

4. Gelingt ein Wasserabschluß nicht, so ist das dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

5. Absatz 1 gilt nicht für das Fluten von Erdöl- und Erdgaslagerstätten.

§ 48

Maßnahmen gegen Gas- und Ölausbrüche

Bei Erdölbohrungen ist nach Einbau der Ankerrohrtour unter Anwendung sicher wirkender Absperrvorrichtungen zu bohren. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 49

1. Treten Anzeichen auf, die auf einen drohenden Ausbruch hindeuten, so sind unverzüglich Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen.

2. Bei einem Ausbruch von Gasen oder Erdöl sind außerdem folgende Maßnahmen zu treffen:

a) Handlungen, die eine Entzündung der Gase oder des Erdöls verursachen können, müssen unterbleiben. Feuer und offenes Licht sind im Gefahrenbereich sofort zu löschen.

b) Die Bewohner benachbarter, bedrohter Häuser sowie bedrohte Nachbarbetriebe sind unverzüglich zu verständigen.

c) Dem Bergamt ist unverzüglich möglichst fernmündlich Anzeige zu erstatten.

§ 50

Verlauf eines Bohrloches

Auf Verlangen des Bergamts ist der Verlauf eines Bohrloches festzustellen.

§ 51

Bohrergebnisse

1. Die durchbohrten Schichten sind petrographisch und geologisch zu bestimmen.

2. Proben der erschlossenen Gebirgsschichten, besonders Bohrkerne und Versteinerungen, sind wenigstens bis zur Beendigung der Bohrarbeiten aufzubewahren.

3. Das Bergamt kann verlangen, daß die Art der Schichten auch durch physikalische oder andere Untersuchungsverfahren ermittelt wird.

§ 52

Bohrliste

Es ist eine Bohrliste (Bohrbericht) zu führen und laufend nachzutragen über:

- a) Teufe, Art, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Wasserführung (§ 46) der Gebirgsschichten,
- b) Teufe der Stellen, an denen gekernt worden ist,
- c) Art der Verrohrung,
- d) Art der Abschlüsse von nutzbaren Lagerstätten und wasserführenden Schichten sowie das Ergebnis der Nachprüfung der Wassersperren (§ 47),
- e) Zeitpunkt des Einbaues von Vorrichtungen zum Absperren des Bohrloches,
- f) besondere Untersuchungen und Vorkommnisse.

§ 53

Bohrlochbild

1. In einer schnittrißlichen Darstellung des Bohrloches (Bohrlochbild) sind einzutragen:

- a) Teufe, Art, Beschaffenheit, Mächtigkeit und Wasserführung der Gebirgsschichten sowie deren geologische Zugehörigkeit,
- b) auf Verlangen des Bergamts Einfallen der Schichten sowie Verlauf des Bohrloches,
- c) Art der Verrohrung,
- d) Art der Abschlüsse von nutzbaren Lagerstätten und wasserführenden Schichten,
- e) sonstige wichtige Angaben.

2. Ein Stück des Bohrlochbildes ist spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beendigung oder Einstellung der Bohrarbeit dem Bergamt einzureichen.

3. Bei Erdöl- und Erdgasförderbohrungen in einem bekannten Erdöl- oder Erdgasfeld kann von der Anfertigung eines Bohrlochbildes abgesehen werden, jedoch kann das Bergamt auch bei solchen Bohrungen die Einreichung eines Bohrlochbildes verlangen.

§ 54

Betriebseinstellung

1. Wird die Bohrarbeit an einem Bohrloch länger als drei Monate unterbrochen oder die Bohrung endgültig eingestellt, so ist das dem Bergamt anzuzeigen.

2. Bei unter Druck stehenden Bohrlöchern muß es jederzeit möglich sein, den Druck zu messen.

Abschnitt 6

Förderung von Erdöl und Erdgas aus Bohrlöchern

Allgemeine Sicherheit

§ 55

Für den Förderbetrieb gelten folgende Vorschriften des Abschnittes 5 (Bohrbetrieb) sinngemäß:

§ 36 Spill,

§ 41 Höchstbelastung des Bohrseiles,

§ 42 Zurückziehen der Belegschaft,

§ 48 und § 49 Maßnahmen gegen Öl- und Gasausbrüche.

§ 56

An jeder Erdöl- und Erdgasförderbohrung muß ein Schild mit der Bezeichnung der Bohrung angebracht sein.

§ 57

Bei der Förderung mittels Schöpfbüchse muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die verhindert, daß die Schöpfbüchse über die Rolle gezogen werden kann.

§ 58

Geräte zur Behandlung von Förderbohrlöchern dürfen nur nach näherer Anweisung der Aufsichtsperson aufgestellt und erst nach Abnahme der Geräte durch die Aufsichtsperson in Betrieb genommen werden.

Schutz der Lagerstätte

§ 59

1. Der Wassergehalt des geförderten Erdöls ist festzustellen, soweit dessen Kenntnis zur Beurteilung einer zweckmäßigen Entölung der Lagerstätte erforderlich ist.

2. Treten in einer Förderbohrung Wasserzuflüsse auf, aus denen auf eine Gefährdung der Lagerstätte geschlossen werden kann, so ist das dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

3. Auf Verlangen des Bergamts müssen Proben der Zuflüsse von einer von ihm bestimmten Untersuchungsstelle untersucht werden.

4. Bei Gefahr einer unzeitigen Verwässerung sind geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.

§ 60

1. Bei unter Druck stehenden Förderbohrlöchern muß es jederzeit möglich sein, den Druck zu messen.

2. Zur Schonung der Lagerstättenenergie müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden. Aus Bohrlöchern, die auf Erdöl fündig sind, darf Gas nur zusammen mit Erdöl gefördert werden. Kommt eine Erdölförderung aus solchen Bohrlöchern nicht mehr in Betracht, kann das Bergamt eine Gasförderung betriebsplanmäßig zulassen.

3. Die Entnahme von Erdgas aus Bohrlöchern, die nur auf Erdgas fündig sind, ist nur mit Genehmigung des Oberbergamts zulässig. Das gilt nicht für die Entnahme von Gas zu Untersuchungszwecken.

4. Die geförderte Erdöl- und entnommene Erdgasmenge ist bei den einzelnen Bohrlöchern durch regelmäßige Messungen zu ermitteln. Das Bergamt kann für einzelne Bohrlöcher oder für Teile von Lagerstätten betriebsplanmäßig zulassen, daß solche Messungen unterbleiben.

5. Bei ungünstigem Gas-Öl-Verhältnis kann das Bergamt das Drosseln oder Einstellen der Förderung verlangen.

§ 61

Untersuchung von Erdöl- und Erdgaslagerstätten

Das Bergamt kann verlangen, daß Erdöl- und Erdgaslagerstätten sowie deren hangende und liegende Schichten untersucht werden.

§ 62

Einleiten von Gasen oder Flüssigkeiten

Das Einleiten von Gasen oder Flüssigkeiten in eine Lagerstätte bedarf der Genehmigung des Bergamts.

§ 63

Sicherung der Bohrlöcher

Bohrlöcher müssen gegen Eingriffe Unbefugter bis zu ihrer Verfüllung (§ 69) gesichert sein.

Abschnitt 7

Schießarbeit

§ 64

Zugelassene Sprengmittel

Nur solche Sprengmittel dürfen verwendet werden, die nach den geltenden Bestimmungen zugelassen sind.

§ 65

Lagerung von Sprengstoffen

1. Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe bedürfen der Genehmigung des Bergamts.
2. Die Lagerung der Sprengstoffe muß der Genehmigung dauernd entsprechen.
3. Im Lager sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe sowie die größte zulässige Lagermenge auf einer Tafel anzugeben.
4. Über den Zu- und Abgang von Sprengstoffen ist nach dem vom Oberbergamt vorgeschriebenen Muster Buch zu führen. An jedem Tage, an dem sich der Bestand geändert hat, ist das Buch abzuschließen und der Soll-Bestand mit dem Ist-Bestand zu vergleichen.
5. Fehlen Sprengstoffe im Bestande, so hat der Inhaber des Sprengstofferaubnisscheines dies dem Bergamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 66

Schießberechtigte

1. Schießarbeiten dürfen nur Personen ausüben, die vom Betriebsführer hierzu bestellt sind und ihre Befähigung dem Bergamt nachgewiesen haben.
2. Den Schießberechtigten ist eine vom Bergamt genehmigte Dienstanweisung auszuhändigen.

§ 67

Absperrung

Machen Schießarbeiten die Sperrung öffentlicher Wege erforderlich, so ist die Polizeidienststelle von den Schießarbeiten rechtzeitig zu verständigen.

§ 68

Torpedieren von Bohrlöchern

Torpedieren im Bohrloch bedarf der Genehmigung des Bergamts.

Abschnitt 8

Verfüllen von Bohrlöchern

§ 69

Verfüllen auflässiger Bohrlöcher

1. Auflässige Bohrlöcher müssen, soweit erforderlich, wasserdicht nach einem vom Bergamt zugelassenen Betriebsplan verfüllt werden.
2. Das Bergamt kann das Verfüllen der Bohrlöcher innerhalb einer bestimmten Frist verlangen.

§ 70

Sicherheitsleistung

Zur Deckung der Verfüllungskosten ist auf Verlangen des Bergamts vor Beginn des Bohrens eine angemessene Sicherheit bei einer vom Bergamt näher zu bezeichnenden Kasse zu hinterlegen. Das Oberbergamt kann die Stellung der Sicherheit in anderer Weise zulassen.

§ 71

Beendigung des Verfüllens

Die beendete Verfüllung ist dem Bergamt unter Vorlage eines Verfüllungsberichtes anzuzeigen.

§ 72

Beseitigung von Bohr- und Fördergerüsten

Bohr- und Fördergerüste von auflässigen Bohrlöchern müssen baldmöglichst beseitigt werden. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 9

A. Verhütung von Bränden und Explosionen

§ 73

Explosions- und feuergefährdete Anlagen

1. Als explosionsgefährdet im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebsstätten und Lagerräume so-

wie im Freien befindliche Betriebsanlagen, in denen sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen Gase oder Dämpfe, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können (explosionsgefährdete Anlagen).

2. Als feuergefährdet im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebsstätten und Lagerräume, in denen leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände verarbeitet, hergestellt oder angehäuft werden sowie solche, in denen sich entzündliche Gemische, von Gasen, Dämpfen oder Stäuben betriebsmäßig bilden können (feuergefährdete Anlagen).

3. Das Bergamt kann auch solche Räume und Anlagen als explosions- oder feuergefährdet erklären, bei denen eine Explosions- oder Feuergefahr aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Gründen vorliegt.

§ 74

Schutzstreifen

1. Für explosionsgefährdete Anlagen (§ 73 Abs. 1) hat der Betriebsführer entsprechend Absatz 2 Schutzstreifen festzulegen. Der Unternehmer muß über sie insoweit bestimmen können, wie es zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

2. Die Breite des Schutzstreifens muß mindestens betragen um

- a) Erdöl- und Erdgasförderbohrlöcher einschließlich Erdöl(Erdgas)behälter und Gasabscheider am Bohrloch 7,5 m;
- b) Erdölbohrungen einschließlich der am Bohrloch gelegenen Austrittsstelle der Spülung ins Freie 15 m;
- c) Verladestationen für Erdöl und Erdgas 15 m;
- d) oberirdische ortsfeste Tanks zur Lagerung und Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten
 1. bei Mengen von 30 bis 200 cbm 10 m
 2. bei Mengen von mehr als 200 bis 1000 cbm 20 m
 3. bei Mengen von mehr als 1000 cbm 30 m;
- e) Lager von Fässern für brennbare Flüssigkeiten
 1. bei Mengen von 10 bis 30 cbm 10 m
 2. bei Mengen von mehr als 30 bis 100 cbm 20 m
 3. bei Mengen von mehr als 100 cbm 30 m;
- f) Gasbehälter 15 m.

3. Das Bergamt kann im Einzelfall breitere Schutzstreifen verlangen oder schmalere zulassen.

4. Schutzstreifen sind als solche deutlich und dauerhaft kenntlich zu machen.

§ 75

Explosionsschutz

1. Für explosionsgefährdete Anlagen und deren Schutzstreifen gilt folgendes:

- a) Das Rauchen und Benutzen von Feuerzeug sowie das Betreten mit offenem Licht sind verboten. Diese Verbote sind durch Aushang bekanntzumachen.
- b) Feuer darf nicht angelegt werden. Doch ist eine direkte Beheizung von Gasen oder Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen durch offenes Feuer erlaubt, wenn dies im Einzelfall durch das Bergamt betriebsplanmäßig zugelassen ist. Die Bestimmung unter h) bleibt unberührt.
- c) Bremsbeläge müssen so beschaffen sein, daß sie nicht zur Funkenbildung und Entstehung von Bränden Anlaß geben können.
- d) Verschüttete oder ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten müssen alsbald beseitigt werden.
- e) Putz- und Schmiermittel dürfen nur in geschlossenen, nicht brennbaren Behältern aufbewahrt werden. Verbrauchte Putzmittel und dergleichen sind regelmäßig zu entfernen.
- f) Es dürfen mit Ausnahme der Bestimmung unter g) nur explosionsgeschützte Betriebsmittel ver-
- g) nur explosionsgeschützte Betriebsmittel ver-

wendet werden. Welchen Anforderungen die Betriebsmittel genügen müssen, um als explosionsgeschützt im Sinne dieser Verordnung zu gelten, bestimmt im Zweifelsfalle das Oberbergamt.

- g) Mit nicht explosionsgeschützten Kraftfahrzeugen darf der Schutzstreifen befahren werden, soweit der Betrieb es erfordert und der Betriebsführer die Anweisung dazu gegeben hat. Das gilt nicht für Generatorfahrzeuge.
- h) Schneidbrenner, Schweißgeräte, Lötlampen und Feuer zum Auftauen dürfen nur auf Anweisung des Betriebsführers gebraucht werden. Dabei sind die besonderen Bestimmungen des Oberbergamts zu befolgen.
- i) Der Schutzstreifen ist von Gegenständen freizuhalten, die geeignet sind, Brände zu übertragen.
- k) Die Bestimmung unter a) gilt für die Plätze von Erdölbohrungen und Förderbohrungen auch außerhalb der Schutzstreifen; doch kann in Aufenthaltsräumen (vgl. § 77) geraucht werden.

2. Für Gebäude, in denen Erdöl oder Erdgas aufbereitet oder fortgeleitet wird, gilt folgendes:

- a) Die Gebäude müssen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden mindestens 50 m, von Straßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen mindestens 20 m entfernt sein; das Bergamt kann größere Abstände verlangen oder kleinere zulassen. Der Abstand der Gebäude von Anlagen, die den Ausbruch oder die Verbreitung von Feuer begünstigen, muß der Höhe dieser Anlagen entsprechen, mindestens aber 20 m betragen, soweit nicht § 74 Abs. 2 gilt.
- b) Die Gebäude müssen in allen Teilen feuerbeständig oder aus Eisen sein. Die Dächer dürfen nur leicht eingedeckt sein. An die Gebäude angeschlossene Laufbrücken und ähnliche Einrichtungen müssen auf mindestens 20 m Entfernung feuerbeständig oder aus Eisen sein.
- c) Ausgänge müssen in solcher Zahl und Art vorhanden sein, daß man aus jedem Raum leicht ins Freie gelangen kann. Bei Räumen, die nicht zu ebener Erde liegen, müssen die Ausgänge ins Freie zu Außentreppen führen. Die ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen.

§ 76

Schutz gegen Brände

Die Vorschriften des § 75 Abs. 1 a), b) Satz 1, c), d) und e) gelten auch für feuergefährdete Anlagen; in feuergefährdeten Räumen, in denen sich leicht brennbare, aber nicht leicht entzündliche Stoffe befinden, dürfen jedoch Feuerstellen nach näherer Anweisung des Betriebsführers angelegt und betrieben werden.

§ 77

Feuerstellen und Aufenthaltsräume

Räume mit Feuerstellen und Aufenthaltsräume dürfen bei Erdölbohrungen im Umkreis von 30 m nicht errichtet werden.

B. Bekämpfung von Bränden

§ 78

Feuerlöscheinrichtungen

1. Es müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Leuten vertraut zu machen.
2. In Erdöl- und Erdgasbetrieben ist die Löschmannschaft im Gebrauch der Feuerlöscheinrichtungen wenigstens einmal im Monat durch Übungen zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu vermerken. Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Anwendung ist ein Feuerlöschplan aufzustellen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 79

Prüfung der Feuerlöscheinrichtungen

Die Feuerlöscheinrichtungen sind wenigstens halbjährlich zu prüfen. Der Befund ist schriftlich niederzulegen.

§ 80

Brandleitung

Die Löscharbeiten bei Bränden leitet der Betriebsführer, sofern nicht das Bergamt die Leitung übernimmt.

Abschnitt 10

Erste Hilfe

§ 81

1. In jeder Schicht muß ein Nothelfer, bei einer örtlichen Belegschaft von mehr als 100 Mann ein Heilgehilfe sofort erreichbar sein.

2. Es müssen geeignete Einrichtungen für die erste Hilfe vorhanden sein. Zur Beförderung Verletzter und Kranker müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein oder zur Verfügung stehen.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich zugezogen werden kann.

§ 82

Der Betriebsführer hat jährlich durch einen Arzt feststellen zu lassen, ob die für die erste Hilfe getroffenen Maßnahmen ausreichen. Der Befund ist dem Bergamt anzuzeigen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

Abschnitt 11

Maschinenanlagen

A. Allgemeines

§ 83

1. Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, soweit es der Betrieb gestattet.

2. Hervorstehende, bewegte Teile von Triebwerken (Transmissionen), z. B. Keile, Schrauben, Staufferbüchsen, sind, soweit sie unabsichtlich berührt werden können, zu umhüllen.

3. Jede maschinelle Anlage muß vom Aufstellungsort aus oder aus dessen Nähe stillgelegt werden können.

§ 84

1. Behälter, Ventile, Stellvorrichtungen und dergleichen müssen, soweit eine Bedienung notwendig ist, sicher zugänglich sein.

2. Schieber, Absperrhähne und sonstige Verschlüsse an Flüssigkeitsbehältern müssen so eingerichtet sein, daß bei ordnungsmäßiger Bedienung niemand durch umherspritzende Flüssigkeit verletzt werden kann.

§ 85

Maschinen, Geräte, Behälter, Rohrleitungen und dergleichen, in denen sich elektrisch erregbare Flüssigkeiten und Gas dauernd oder zeitweise in Bewegung befinden, müssen so gebaut, aufgestellt oder durch besondere Maßnahmen gesichert sein, daß eine gefährliche elektrostatische Aufladung verhindert wird.

§ 86

1. Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Leute in und außer Betrieb gesetzt werden.

2. Beim In- und Außerbetriebsetzen der Maschinenanlage hat der Bedienungsmann etwa gefährdete Personen rechtzeitig zu warnen.

3. Gefährliche Arbeiten an Maschinen dürfen ohne besonderen Auftrag der Aufsichtsperson nicht ausgeführt werden.

4. Bei Ausbesserungs-, Reinigungs- und ähnlichen Arbeiten an unübersichtlichen Maschinenanlagen sind besondere Sicherungen gegen ein vor-

zeitiges Ingangsetzen und Bewegen der stillgesetzten Maschine zu treffen.

5. Maschinen dürfen während des Ganges nur soweit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als dies ohne Gefahr geschehen kann. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen diese Arbeit nicht verrichten.

6. Treib-Riemen und -Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- und abgeworfen werden, die diese Arbeit gefahrlos machen.

7. Wer in der Nähe bewegter Maschinenteile arbeitet, muß eng anliegende Kleidung tragen.

B. Elektrische Anlagen

§ 87

Soweit nicht vom Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden, gelten für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

§ 88

Vor Inbetriebnahme müssen elektrische Anlagen nach näherer Bestimmung des Oberbergamts abgenommen werden.

§ 89

Mit selbständigen Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur dafür ausgebildete Leute beschäftigt werden.

Das gilt auch für Arbeiten an Schwachstromanlagen in explosionsgefährdeten Anlagen und deren Schutzstreifen.

§ 90

Während der Betriebsruhe müssen entbehrliche Starkstromkreise allpolig abgeschaltet sein.

§ 91

Zur Überwachung des elektrischen Betriebes muß eine fachkundige Aufsichtsperson bestellt sein.

§ 92

Elektrische Starkstromanlagen sind mindestens einmal jährlich durch vom Oberbergamt anerkannte Sachverständige zu untersuchen. Dasselbe gilt für Schwachstromanlagen in explosionsgefährdeten Anlagen und deren Schutzstreifen (§ 74). Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen. Der Befund der Untersuchungen ist zu einem Prüfungsbuch (Elektrobuch) zu nehmen und auf Verlangen dem Bergamt anzuzeigen.

C. Hebezeuge

§ 93

An Hebezeugen müssen Hersteller und Baujahr, an Winden (Häspeln), Flaschenzügen und Kranen außerdem die zulässige Höchstbelastung gut lesbar angegeben sein.

§ 94

Winden (Häspel) müssen so aufgestellt sein, daß sie sich unter Last nicht verlagern können.

§ 95

1. Handkabelwinden müssen eine doppelte Sperrvorrichtung sowie eine zuverlässige Bremse haben, die beim Senken der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert.

2. Handkabelwinden, die in verschiedener Richtung zum Heben der Last benutzt werden, müssen für jede Drehrichtung ein Sperrrad mit doppelter Sperrklinke haben.

3. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

§ 96

1. Krane sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Instandsetzung in Ruhe und Bewegung einer Abnahmeprüfung und

einer Probelastung mit dem 1,25fachen der auf dem Kran angegebenen Höchstbelastung zu unterziehen. Die Probelastung ist auch nach einer Änderung oder Erneuerung des Seileinbandes vorzunehmen.

2. Krane und ihre Tragteile sind jährlich mindestens einmal in allen Teilen genau zu untersuchen.

3. Das Ergebnis der Abnahmeprüfung (Abs. 1) und der regelmäßigen Prüfungen (Abs. 2) ist in einem Prüfbuch niederzulegen.

D. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 97

1. Soweit nicht das Oberbergamt abweichende oder ergänzende Vorschriften trifft, gelten für den Betrieb mit verflüssigten und verdichteten Gasen, Azetylen und Karbid die allgemeinen polizeilichen Vorschriften, jedoch tritt an die Stelle der Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsamtes das Bergamt, an die der Landespolizeibehörde das Oberbergamt.

2. Für brennbare Flüssigkeiten gelten die besonderen Bestimmungen des Oberbergamts.

Abschnitt 12

Bahnbetrieb

§ 98

Bahnbedienstete

1. Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Betriebsführer seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Das Bergamt kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihm nachgewiesen haben.

2. Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 99

1. Die Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen bedient werden.

2. Feuerlokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

§ 100

Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf Lokomotiven und Zügen nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson mitfahren. Verunglückten kann der Lokomotivführer das Mitfahren gestatten.

§ 101

Personenbeförderung

Regelmäßige Personenbeförderung ist nur mit Genehmigung des Bergamts gestattet.

§ 102

Fahrbetrieb

In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Bremsen vorhanden sein, sofern die Bremskraft der Lokomotive nicht ausreicht, den Zug rechtzeitig zum Halten zu bringen.

§ 103

Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichtsignale führen.

§ 104

Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Kennzeichen sind in einer Dienstanweisung festzulegen (§ 115).

§ 105

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Betriebsführer für die einzelnen Streckenteile bekanntzugeben.

§ 106

1. Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der P- oder LP-Tafel ein Achtungssignal zu geben, und die Pfeif- oder Läutevorrichtung ist so lange zu betätigen, bis der Zug den Übergang überquert hat.

2. Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährdender Nähe bemerkt werden.

§ 107

Wenn der Lokomotivführer bei geschobenem Zug die Strecke nicht übersehen kann, muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet sein. Dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 108

Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie von Unbefugten in Gang gesetzt werden können.

§ 109

Von Hand bewegte Wagen müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel erkennbar sein. Beim Befahren öffentlicher Wege müssen sie Lichtsignale haben.

§ 110

Bleibt ein Zug unterwegs liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern, wenn mit einer solchen Gefährdung zu rechnen ist.

§ 111

Streckensicherung

1. Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß sowie unbefahrte Strecken sind kenntlich zu machen.

2. Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 112

Schranken

Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Solange die Schranken geschlossen sind, sind sie bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten.

§ 113

1. Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnzeichen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

2. Es ist untersagt, Schranken und sonstige Einfriedungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

§ 114

Unterhaltung der Bahnanlagen

Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der größten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

§ 115

Dienstanweisung

Den Bahnbediensteten ist eine Dienstanweisung auszuhändigen.

Abschnitt 13

Markscheidewesen

§ 116

1. Die Bohrersatzpunkte sind hinsichtlich ihrer Lage und Höhe einzumessen, ihre Koordinaten sind zu bestimmen und die Bohrersatzpunkte in einer Bohrkarte darzustellen.

2. Für Bitumengewinnungsfelder ist ein Lageplan nach den „Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Reißwerkes“ (DIN 21 900) anzufertigen.

3. Die Anfertigung und Nachtragung der Bohrkarte und des Lageplanes richtet sich nach den Bestimmungen des Bayer. Oberbergamtes. Bohrkarte und Lageplan sind halbjährlich nachzutragen.

4. Bohrkarte und Lageplan von Bitumengewinnungsfeldern sowie die Bohrkarte bei reinen Aufsuchungs- oder Untersuchungsbohrbetrieben gelten als Grubenbild im Sinne des Art. 75 des Berggesetzes vom 13. August 1910.

§ 117

1. Auf dem Lageplan müssen dargestellt sein:

- die Tagesgegenstände,
- die Gemeindegrenzen,
- die Grenzen der Bitumenaufsuchungs- und -gewinnungsfelder mit Angabe der bergbehördlichen Bezeichnung,
- die Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete und unter Denkmalschutz stehende Gegenstände,
- die Ansatzpunkte der Bohrlöcher; die Normzeichen für ihren jeweiligen Zustand sowie der Verlauf der Bohrlöcher in den Fällen des § 50,
- die Grubenbaue im Umkreis von 200 m um die Ansatzpunkte der Bohrlöcher,
- andere Eintragungen auf Verlangen des Bergamts im Einzelfalle.

2. Betriebsanlagen, die voraussichtlich innerhalb von 2 Jahren wieder entfernt werden, brauchen auf dem Lageplan nicht dargestellt zu werden.

3. Im Falle des Abs. 1 f) ist der Bergwerksbesitzer verpflichtet, die Auftragung seiner Grubenbaue auf dem Lageplan zu gestatten. Dies gilt in entsprechender Weise für die Auftragung der Bohrlöcher und ihres Verlaufs auf die Grubenbilder.

§ 118

Auf Verlangen des Bergamts sind die geologischen Verhältnisse des Untergrundes grundrißlich und im Schnitt (Längs- und Querschnitt) darzustellen.

§ 119

Der Lageplan ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Förderbetriebes dem Bergamt vorzulegen.

§ 120

Der Betriebsführer hat sich nach der Anfertigung und nach jeder Nachtragung des Lageplanes von dessen Vollständigkeit zu überzeugen.

§ 121

Bei Einstellung des Betriebes ist der Lageplan binnen 6 Wochen nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

§ 122

1. Das Bergamt kann abweichend von den §§ 116, 119 und 121 kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

2. Die in § 117 Abs. 1 d) bezeichneten Schutzbezirke, Schutzgebiete und Gegenstände, ferner bergbehördlich festgelegte Sicherheitspfeiler sowie Sprengstofflager müssen unverzüglich in dem Lageplan dargestellt werden. Das gleiche gilt für andere Eintragungen im Einzelfall auf Verlangen des Bergamts.

§ 123

Festpunkte und Vermessungszeichen dürfen nicht durch Unbefugte beseitigt oder in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt 14

Arbeiterschutz

A. Beschäftigung

§ 124

Der Unternehmer darf Leute mit körperlichen oder geistigen Mängeln nur mit solchen Arbeiten

beschäftigen, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

§ 125

Mit Arbeiten, von deren Ausführung Leben und Gesundheit anderer besonders abhängen, dürfen nur solche Leute beschäftigt werden, die deutsch sprechen, deutsch schreiben und deutsch lesen können.

§ 126

1. Beim eigentlichen Bohr- und Förderbetrieb dürfen nur zuverlässige Personen beschäftigt werden, die wenigstens 18 Jahre alt sind.

2. Diese Altersgrenze gilt nicht für Tiefbohrlehrlinge.

§ 127

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie sich oder andere gefährden können.

B. Schutz der Gesundheit

§ 128

Getränke

1. Der Belegschaft muß einwandfreies Trinkwasser oder Getränk zur Verfügung stehen.

2. Ausschanken, Mitführen und Genuß geistiger Getränke sind verboten.

§ 129

Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume

1. Den Beschäftigten müssen Räume und Einrichtungen zum Umkleiden und Waschen sowie zum Aufenthalt während der Arbeitspausen zur Verfügung stehen. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

2. Bei Baderäumen muß für Jugendliche unter 18 Jahren ein besonderer Raum vorhanden sein.

3. Die Räume müssen gereinigt, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden.

§ 130

Aborte

1. Aborte müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die einzelnen Abortzellen müssen Türen oder Blenden haben.

2. Die Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu halten.

C. Schutz gegen Verletzungen besonderer Art

§ 131

Der Unternehmer hat für Arbeiten, bei denen leicht Körperverletzungen oder Gesundheitsschäden auftreten können, die durch Schutzmittel zu vermeiden sind, solche Schutzmittel zur Verfügung zu stellen. Sie müssen benutzt werden.

Abschnitt 15

A. Aufsichtsperson

§ 132

1. Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Verordnung sind Personen zu verstehen, die von der Bergbehörde auf Grund der berggesetzlichen Vorschriften als Aufsichtspersonen anerkannt sind.

2. Für den Fall der Behinderung von Aufsichtspersonen, denen diese Verordnung bestimmte Pflichten auferlegen, müssen andere Aufsichtspersonen als Vertreter vorhanden sein, die das Bergamt als solche anerkannt hat. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen.

3. Der Betriebsführer darf Pflichten, die ihm diese Verordnung auferlegen, anderen Aufsichtspersonen nur dann übertragen, wenn das Bergamt deren Befähigung dazu anerkannt hat.

§ 133

Die Aufsichtspersonen dürfen Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, nur Leuten übertragen, die über diese Gefahren und ihre Abwendung belehrt sind.

§ 134

1. Die Aufsichtsperson hat alle belegten Arbeitsstellen ihres Aufsichtsbereiches zu befahren. Ist sie hieran im Einzelfall gehindert, so hat sie dafür zu sorgen, daß eine andere geeignete Person die Arbeitsstelle befährt.

2. Während des Bohrbetriebes, des Auf- und Abbaues von Bohr- und Fördergerüsten sowie bei anderen Arbeiten, bei denen besondere Umsicht geboten ist, muß die Aufsichtsperson anwesend sein.

3. Das Bergamt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 135

1. In Erdöl- und Erdgasbetrieben müssen während der Betriebszeit Aufsichtspersonen anwesend sein.

2. Werden während der Betriebsruhe einzelne Personen beschäftigt, genügt es unbeschadet des § 134, daß eine Aufsichtsperson in der Nähe der Anlage leicht erreichbar ist. Ausnahmen kann das Bergamt bewilligen.

§ 136

Die Aufsichtspersonen müssen Unglücksfälle und sonstige besondere Ereignisse in ihrem Aufsichtsbereich dem Betriebsführer unverzüglich melden. Ist der Betriebsführer nicht erreichbar, haben sie unbeschadet der Verpflichtung aus Satz 1 dem Bergamt Meldung zu erstatten.

B. Vormänner

§ 137

1. Für jeden Arbeitstrupp, der nicht unter unmittelbarer Aufsicht einer Aufsichtsperson arbeitet, ist eine geeignete Person als Vormann zu bestellen.

2. Der Vormann hat seinen Mitarbeitern die notwendigen Weisungen zu geben und sie zur Befolgung der sie betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung und der dazu gegebenen Anweisungen der Aufsichtsperson anzuhalten. Die Mitarbeiter müssen seine Weisungen befolgen.

C. Dienstanweisungen

§ 138

Dienstanweisungen, die in dieser Verordnung vorgeschrieben sind, bedürfen der Genehmigung des Bergamts.

§ 139

1. Wer auf Grund dieser Verordnung eine Dienstanweisung erhält, hat den Empfang durch Unterschrift zu bestätigen. Er muß die Dienstanweisung befolgen.

2. Die Empfangsbestätigungen sind aufzubewahren.

D. Bekanntmachungen

§ 140

Zechenbuch

1. Der Betriebsführer hat ein Zechenbuch nach näherer Bestimmung des Oberbergamts zu führen.

2. Der Betriebsführer muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

3. Die Aufsichtspersonen müssen die ihren Geschäftskreis betreffenden Eintragungen jederzeit einsehen können.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 141

Der Betriebsführer muß Verfügungen der Bergbehörde auf deren Verlangen der Belegschaft be-

kanntgeben, soweit er das nicht schon nach Vorschrift des Berggesetzes oder der Verordnungen des Oberbergamts vorzunehmen hat.

§ 142

1. Jedem Arbeiter ist ein Auszug aus dieser Verordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Der Auszug muß folgende Vorschriften mit den zugehörigen Überschriften enthalten: §§ 1 bis 5, 7 bis 11, 12 Abs. 2 bis 4; 14, 15, 20, 32 Abs. 2; 36 Abs. 2; 41, 42, 49, 55, 57, 58, 64, 66, 73, 75 Abs. 1; 76, 83, 86, 94, 98 Abs. 2; 99 Abs. 1; 100, 109, 113, 123, 128, 131, 137, 139 Abs. 1; 146.

2. Ein gleicher Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

3. Den Aufsichtspersonen und den Mitgliedern des Betriebsrates ist die gesamte Verordnung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

§ 143

Erhaltung der Aushänge und dergleichen

Die vorgeschriebenen Aushänge, Anschläge und Schilder müssen stets gut lesbar sein.

Abschnitt 16

Schlußbestimmungen

A. Ausnahmegewilligungen und Genehmigungen

§ 144

1. Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligt auf Antrag des Unternehmers das Oberbergamt, soweit nicht das Bergamt für zuständig erklärt ist.

2. Ausnahmegewilligungen und Genehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerrufen, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

B. Prüfungen durch Sachverständige

§ 145

1. Wo in dieser Verordnung eine Prüfung durch einen Sachverständigen verlangt wird, muß dieser vom Oberbergamt für die Prüfung anerkannt sein.

2. Die Bergbehörde kann Prüfungen durch von ihr anerkannte Sachverständige auch in anderen als den in dieser Verordnung bezeichneten Fällen verlangen.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

C. Strafen

§ 146

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

D. Inkrafttreten und Geltungsdauer

§ 147

1. Diese Verordnung tritt am 1. August 1959 in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft:

- die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für Pech- und Steinkohlenbergwerke im Oberbergamtsbezirk München vom 31. Juli 1946 (BayBS IV S. 197),
- die Oberbergpolizeilichen Vorschriften für die im Oberbergamtsbezirk München gelegenen Bergwerke mit Ausnahme der Pech- und Steinkohlenbergwerke und für die von den Bergbehörden beaufsichtigten Betriebe auf Steine und Erden vom 31. Juli 1946 (BayBS IV S. 220),
- Die Oberpolizeilichen Vorschriften über das Schürfen für den Verwaltungsbezirk des Ober-

bergamtes München vom 11. September 1952 (BayBS IV S. 244).

2. Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet mit dem 31. Juli 1979.

E. Übergangsbestimmungen

§ 148

Änderungen, die bei vorhandenen Anlagen oder Betriebseinrichtungen nach dieser Verordnung nötig sind, müssen bis zum 1. Dezember 1959 durchgeführt sein. Das Bergamt kann im Einzelfall längere Fristen festsetzen.

§ 149

Vorhandene Anlagen oder Betriebseinrichtungen, die nach den in § 147 a) bis c) genannten Vorschriften ohne Genehmigung errichtet oder betrieben werden durften, bedürfen einer in dieser Verordnung vorgeschriebenen Genehmigung nicht mehr, soweit nicht die für die Genehmigung zuständige Bergbehörde anders bestimmt.

§ 150

Ausnahmegewilligungen und Genehmigungen, die auf Grund der in § 147 a) bis c) genannten Oberpolizeilichen Vorschriften erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt sind, in Kraft.

München, den 3. Juni 1959

Bayerisches Oberbergamt

Barth, Präsident

Landesverordnung über die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen

Vom 6. Juni 1959

Auf Grund des Art. 39 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Lagerung von Ammoniumnitrat und von Ammoniumnitrat in Mischungen, die nicht mehr als 0,4% verbrennliche Bestandteile enthalten und die gegen mechanische und thermische Beanspruchung sowie gegen Detonationsstoß nicht empfindlicher sind als Ammoniumnitrat.

(2) Die Verordnung ist nicht anzuwenden auf die Lagerung in Betrieben, in denen die in Abs. 1 genannten Stoffe hergestellt oder zu Sprengmitteln verarbeitet werden, wenn diese Betriebe nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigt sind oder der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen.

(3) Die Verordnung ist ferner nicht anzuwenden auf die Lagerung durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Abschnitt II

Allgemeine Vorschriften

§ 2

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nicht im Freien gelagert werden.

(2) Der Ort der Lagerung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

§ 3

Am Ort der Lagerung darf nicht geraucht und kein Feuer und kein offenes Licht gebrannt werden. Zwingend notwendige Feuerarbeiten (Schneiden, Schweißen u. dgl.) dürfen nur unter dauernder sachkundiger und verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

§ 4

Verhärtete Massen dürfen nur mechanisch aufgelockert werden. Das Staatsministerium des Innern kann andere Auflockerungsverfahren zulassen. Mit Sprengstoffen darf in den Lagern nicht gesprengt werden.

§ 5

Lagergut von mehr als 1 t darf nicht mit hölzernen oder anderen saugfähigen, brennbaren Bauteilen und Einrichtungsgegenständen des Lagerraumes in Berührung kommen. Solches Lagergut darf nicht gelagert werden, wenn im Lagerraum oder in einem Umkreis von 10 m um diesen feuergefährliche oder leicht brennbare Stoffe und Gegenstände untergebracht sind.

Abschnitt III

Besondere Vorschriften für die Lagerung von mehr als 10 t

§ 6

(1) Wer mehr als 10 t der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe lagern will, hat das spätestens 2 Wochen vorher der für den Lagerort zuständigen Kreisverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muß enthalten:

- a) Name und Anschrift des nach Abs. 1 Anzeigepflichtigen;
- b) Art und Höchstmenge der zu lagernden Stoffe;
- c) eine Beschreibung der Bauart und Einrichtung des Lagers mit Grund- und Aufrißzeichnung und einen Lageplan, aus dem die Lage zu Gebäuden und öffentlichen Verkehrswegen für einen Umkreis von 300 m ersichtlich ist, je in doppelter Fertigung.

(3) Änderungen der angezeigten Verhältnisse sind in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 7

Von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, müssen die Lager mindestens 300 m Abstand haben. Für Gebäude des Betriebes gilt das nur, wenn sie Wohnzwecken dienen.

§ 8

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe dürfen nur in geschlossenen Räumen gelagert werden. Die Lagerräume müssen von anderen Räumen desselben Gebäudes feuerbeständig und von unmittelbar angrenzenden anderen Gebäuden durch Brandwände getrennt sein.

(2) Die Bauteile des Lagerraumes müssen mindestens feuerhemmend sein.

§ 9

(1) Lagermengen von mehr als 20 t sind in Teilmengen (Stapel) von höchstens 20 t zu unterteilen.

(2) Die Stapel müssen voneinander einen Abstand von mindestens 5 m haben. Sind die Stapel durch eine Wand getrennt, so vermindert sich dieser Mindestabstand

- a) um die doppelte Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 24 cm dick aus Mauerziegeln oder Wandbausteinen ähnlicher Festigkeit, beide in Zementmörtel, oder aus unbewehrtem Beton hergestellt ist,
- b) um die dreifache Dicke der Wand, wenn die Wand mindestens 15 cm dick aus Stahlbeton hergestellt ist.

Sind die Stapel durch zwei Wände getrennt und ist der Raum zwischen den Wänden mit nicht brennbaren Stoffen voll ausgefüllt, so beträgt der Mindestabstand der Stapel 2,50 m; er vermindert sich außerdem nach Satz 2, wenn die Wände den dort genannten Voraussetzungen entsprechen.

(3) Wenn die Wände (Abs. 2) nicht bis zur Decke reichen, darf nur bis zu einer Höhe gestapelt werden, die 1 m weniger als die Höhe der Wände beträgt.

(4) Kein Raum im Lagergebäude darf zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. In mehr-

geschossigen Gebäuden darf das Lagergut nur in einem der Stockwerke gelagert werden.

§ 10

In den Lagern ist ein Abdruck dieser Verordnung deutlich sichtbar auszuhängen. Auf die Verbote des § 3 Satz 1, des § 4 und des § 5 Abs. 1 Satz 2 ist außerdem an jedem Zugang eines Lagerraumes durch deutlich sichtbaren Anschlag hinzuweisen.

Abschnitt IV

Ausnahmen für besondere Mischungen

§ 11

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1, des § 5 Abs. 1 und des Abschnitts III sind unter der Voraussetzung, daß

- a) die Bestandteile der Mischungen fein verteilt und untereinander innig vermischt sind,
- b) die Mischungen, die mit Eisen- und Aluminiumsulfat oder mit einem dieser Stoffe versetzt sind, nicht mehr als insgesamt 2 % dieser Sulfate enthalten und
- c) die in Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen außer dem in ihren Salzen gebundenen Wasserstoff nicht mehr als 0,4 % verbrennliche Bestandteile enthalten,

nicht anzuwenden auf

1. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 42 % Ammoniumnitrat enthalten,
2. Mischungen von Ammoniumnitrat mit Ammoniumsulfat und Ammoniumphosphat oder mit einem dieser Stoffe, die nicht mehr als 45 % Ammoniumnitrat und mindestens 3 % inerte Bestandteile enthalten,
3. Mischungen aus Ammoniumnitrat und inerten Bestandteilen mit höchstens 65 % Ammoniumnitrat,
4. Mischungen aus 1 und 3, die höchstens 53 % Ammoniumnitrat und mindestens $\frac{1}{3}$ des jeweiligen Ammoniumnitratgehaltes an inerten Bestandteilen enthalten,
5. andere als die in Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen, wenn diese sich nach dem Gutachten der Bundesanstalt für Materialprüfung in ihren Eigenschaften nicht gefährlicher erweisen als die unter Nrn. 1 bis 4 genannten Mischungen mit entsprechender Zusammensetzung.

(2) Inerte Bestandteile sind: Chloride, Carbonate, Phosphate, Sulfate und Silikate der Alkalien, Erdalkalien und des Magnesiums (auch als Kali- und Phosphatdüngemittel oder als feingemahlener Kalkstein oder feingemahlener Dolomit), ferner feingemahlene Kieselgur (Kieselsäure). Inerte Bestandteile sind außerdem alle nicht verbrennlichen und nicht oxydierenden Stoffe, die nach Prüfung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung vom Bayer. Staatsministerium des Innern anerkannt und im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht sind. Die von einem anderen Bundesland erteilte Anerkennung gilt auch im Freistaat Bayern, sobald sie im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgemacht worden ist.

(3) Ammoniumsalze sind nicht inerte Bestandteile im Sinne dieser Vorschrift.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 12

(1) Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde ist befugt, im Einzelfall weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit es zur Verhinderung oder Beseitigung von Feuers- oder Explosionsgefahren oder zur Sicherheit von Menschen erforderlich ist.

§ 13

Die Regierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 14

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 367 Abs. 1 Nr. 5 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1977.

(2) Die Verordnung über die Lagerung von Ammonsalpeter und ammonialsalpeterhaltigen Mischsalzen und Gemengen vom 12. März 1938 (BayBS I S. 397) wird aufgehoben.

München, den 6. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Junker, Staatssekretär

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen

Vom 10. Juni 1959

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen vom 1. Dezember 1956 (BayBS IV S. 313) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde Landshut ist Sitz eines Landgestütes. Dieses führt die Bezeichnung „Landgestüt Landshut“.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Gemeinden sind Sitz einer staatlichen Hufbeschlagschule mit dem angegebenen Schulbereich:
München für den Regierungsbezirk Oberbayern, Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben, Deggendorf für die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz,
Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1959 in Kraft.

München, den 10. Juni 1959

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Verordnung

über die Entschädigung der nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte und Gutachterausschüsse und der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse

Vom 11. Juni 1959

Auf Grund § 16 des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) und § 9 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Bewertungs-

gesetz vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 6 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Landesschätzungsbeiräte, die ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 7 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Schätzungsausschüsse und die nicht im Dienst von Behörden oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Mitglieder der nach § 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz gebildeten Gutachterausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit

1. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 2) und
2. Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II der jeweils für die bayerischen Staatsbeamten gültigen Vorschriften über die Reisekostenvergütung.

§ 2

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt zwei Deutsche Mark für jede Stunde der aufgewendeten Zeit. Die An- und Rückfahrtszeit wird angerechnet. Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet. Die Entschädigung wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

1. Verordnung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Bodenschätzungsausschüsse vom 7. August 1958 (GVBl. S. 193);
2. § 16 der Geschäfts- und Entschädigungsordnung für den Reichsschätzungsbeirat, die Landesschätzungsbeiräte und die Schätzungsausschüsse vom 4. April 1939 (bekanntgemacht durch Runderlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 6. Mai 1939 Nr. S 3375 — 3/39 III);
3. Finanzministerialentschließung vom 21. Februar 1950 Nr. S 3350 — 110 028/49 — V.

München, den 11. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen

Vom 16. Juni 1959

Auf Grund des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nr. 16 der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 30. November 1956 (BayBS III S. 151) in der Fassung der Verordnungen vom 22. März 1957 (GVBl. S. 51), vom 17. Juli 1957 (GVBl. S. 169), vom 20. August 1958 (GVBl. S. 205) und vom 14. April 1959 (GVBl. S. 151) erhält folgende Fassung:

„16) Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichtsbezirke Immenstadt i. Allgäu, Kempten (Allgäu) und Sonthofen und für die weiblichen Untersuchungsgefangenen aus den Amtsgerichtsbezirken Füssen, Kaufbeuren und Marktobendorf;“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1959 in Kraft.

München, den 16. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. A. Haas, Staatsminister

Verordnung

über die Aufhebung des Forstamtes Colmberg sowie über sonstige Änderungen der gebietlichen Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung

Vom 16. Juni 1959

Auf Grund § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Das Forstamt Colmberg wird aufgehoben.

§ 2

Die bisher zum Amtsbezirk des Forstamtes Colmberg gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden folgenden Amtsbezirken zugeteilt:

a) dem Amtsbezirk des Forstamtes Ansbach

aus dem Landkreis Ansbach die Gemeinden

Auerbach	Jochsberg	Rauenbuch
Erlbach	Leutershausen	Wiedersbach

und die gemeindefreien Gebiete:

Forstbezirk:

Jochsberg

aus dem Landkreis Rothenburg ob der Tauber die Gemeinden

Buch a. Wald	Hagenau
--------------	---------

b) dem Amtsbezirk des Forstamtes Flachslanden

aus dem Landkreis Ansbach die Gemeinden

Mitteldachstetten	Oberdachstetten
(Ortsteile: Hohenau, Möckenau, Spielberg)	

aus dem Landkreis Uffenheim die Gemeinden

Markt Bergel	Urpertshofen	Westheim
Urfersheim		

c) dem Amtsbezirk des Forstamtes Rothenburg ob der Tauber

aus dem Landkreis Rothenburg ob der Tauber die Gemeinden

Anfelden	Binzwangen	Oberfelden
Bieg	Frommetsfelden	Poppenbach

aus dem Landkreis Ansbach die Gemeinden

Colmberg	Obersulzbach
----------	--------------

§ 3

An der gebietlichen Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung treten außer in den Fällen des § 2 noch folgende Änderungen ein:

a) Oberforstdirektion Augsburg

Forstamt Eurasburg

Es treten hinzu die seither dem Forstamt München-Nord (Oberforstdirektion München) zugeteilten Gemeinden

Odelzhausen	Unterweikertshofen	Wiedenzhausen
Taxa	Welshofen	

b) Oberforstdirektion München

Forstamt Freising

Es treten hinzu die seither dem Forstamt München-Nord zugeteilten Gemeinden

Asbach	Kollbach	Petershausen
Fahrenzhausen	Obermarbach	Vierkirchen
Giebing		

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt München-Nord die Gemeinden

Eching	Hallbergmoos	Neufahrn bei Freising
--------	--------------	-----------------------

Forstamt Holzkirchen

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Rosenheim zugeteilten Gemeinden

Bruckmühl	Helfendorf	Holzham
Feldkirchen	Höhenrain	Vagen
Götting		

Forstamt Isen

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Wasserburg die Gemeinde

Gars am Inn

Forstamt München-Nord

Es treten hinzu die seither dem Forstamt Freising zugeteilten Gemeinden

Eching	Hallbergmoos	Neufahrn bei Freising
--------	--------------	-----------------------

Es scheiden aus

wegen Angliederung an das Forstamt Freising die Gemeinden

Asbach	Kollbach	Petershausen
Fahrenzhausen	Obermarbach	Vierkirchen
Giebing		

wegen Angliederung an das Forstamt Eurasburg (Oberforstdirektion Augsburg) die Gemeinden

Odelzhausen	Unterweikertshofen	Wiedenzhausen
Taxa	Welshofen	

Forstamt Rosenheim

Es scheiden aus wegen Angliederung an das Forstamt Holzkirchen die Gemeinden

Bruckmühl	Helfendorf	Holzham
Feldkirchen	Höhenrain	Vagen
Götting		

Forstamt Wasserburg

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Isen zugeteilte Gemeinde

Gars am Inn

c) Oberforstdirektion Regensburg

Forstamt Landau a. d. Isar

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Mitterfels der

Stadtkreis Straubing

Forstamt Mitterfels

Es tritt hinzu der seither dem Forstamt Landau a. d. Isar zugeteilte

Stadtkreis Straubing

Forstamt Nittenau

Es tritt hinzu die seither dem Forstamt Roding zugeteilte Gemeinde

Schillertswiesen

Forstamt Roding

Es scheidet aus wegen Angliederung an das Forstamt Nittenau die Gemeinde

Schillertswiesen

d) Oberforstdirektion Würzburg

Forstamt Heigenbrücken

Es treten hinzu die im Landkreis Lohr a. Main gelegenen Gemeinden

Habichsthal	Wiesen	Wiesthal
-------------	--------	----------

§ 4

§ 4 Buchst. A Ziff. 6 der Verordnung vom 14. Dezember 1956 über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayer. Staatsforstverwaltung (BayBS IV S. 490 ff) und die Anlage zu dieser Verordnung werden entsprechend geändert.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

München, den 16. Juni 1959

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern**

Vom 16. Juni 1959

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung des Landkreisverbandes Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern vom 18. September 1958 (GVBl. S. 271) wird geändert wie folgt:

1. In § 2 Ziff. 2 wird die Zahl „2,65“ ersetzt durch die Zahl „1,5“.
2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

1. Die Vergütung nach § 2 Ziff. 1 ist am 1. April eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.
2. Die Vergütung nach § 2 Ziff. 2 ist am 31. März eines jeden Jahres im nachhinein zu entrichten. Sie berechnet sich nach den entsprechenden Summen des Kreishaushalts für das am 31. März ablaufende Rechnungsjahr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 1958 in Kraft.

München, den 16. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G o p p e l, Staatsminister

Verordnung**über die Zuständigkeit als Abhilfebehörden im Strafvollzugsdienst**

Vom 24. Juni 1959

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird verordnet:

§ 1

Wird bei einer Justizverwaltungsbehörde gegen den Freistaat Bayern ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht, bei dem eine Justizvollzugsanstalt Ausgangsbehörde ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern und über das Abhilfeverfahren vom 18. Februar 1959 — GVBl. S. 97), so werden die Aufgaben der Abhilfebehörde wahrgenommen

- a) von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München für die Ausgangsbehörden, die ihren Sitz im Oberlandesgerichtsbezirk München haben;
- b) von dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für die übrigen Ausgangsbehörden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

München, den 24. Juni 1959

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
D r . A . H a a s, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, München, Prinzregentenstraße 7. Redaktion: A. König, München, Reitmorstraße 29. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostraße 1 a, Fernruf 55 25 21.